

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt:

1. Eine Neudefinition des Begriffs Hausanschlussleitungen (HAL) gem. § 2 Ziff 7 b) der Entwässerungssatzung,
2. bestehende (bereits verlegte) und künftig zu verlegende Grundstücksanschlussleitungen (GAL) zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zu erklären,
3. dem als Anlage beigefügten 2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung.
4. Zur Finanzierung der Herstellungskosten der künftig neu zu verlegenden Grundstücksanschlussleitungen werden die Kanalanschlussbeiträge auf 1,50 € je m² anrechenbarer Grundstücksfläche angehoben. Ausgenommen hiervon sind sogenannte „Altfälle“, d.h., Grundstücke für die bereits Kanalanschlussbeiträge (KAB) erhoben worden sind. Sofern diese Grundstücke nicht bereits mit einer Grundstücksanschlussleitung versehen sind, sind bei tatsächlichem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage die Kosten für die zu verlegende Grundstücksanschlussleitung der Stadt- wie bisher – in voller Höhe im Wege der Kostenersatzregelung zu ersetzen.
5. Die sich aus v. g. Änderungen ergebenden Anpassungen der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) werden im Zuge der Gebührenkalkulation 2006 Bestandteil des 4. Nachtrags zur Beitrags- und Gebührensatzung.
6. Die sich aus v. g. Änderungen ergebenden Anpassungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 (BGS) werden im Zuge der Gebührenkalkulation 2006 Bestandteil des 6. Nachtrags zur BGS.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung